

felt werden, ob z. B. Thusnelda Hudtwalcker, die – nachdem sie einen Heiratsbewerber abgelehnt und ein anderer von ihr favorisierter sich nicht erklärt hatte – einen dreißig Jahre älteren Mann wählte, als Beispiel für die Freiheit der Heiratswahl von Frauen gelten kann, hinter der vielleicht gar wie Trepp reflektiert »eine übergroße Zuneigung zum Vater oder sogar ein Vaterkomplex« stand. (S. 102 f.) Das Bestreben der Autorin, die von ihr untersuchte Realität des Geschlechterverhältnisses gegen den zeitgenössischen dualistischen normativen Geschlechterdiskurs und dessen Historiographinnen zu stellen, führt bei aller Berechtigung und den eindrucksvollen Belegen für ihre Argumentation doch insgesamt zu einer gewissen Idyllisierung des Geschlechterverhältnisses im Hamburger Bürgertum, das von männlichen »Softies« geprägt erscheint, die außerhalb von »öffentlicher« Politik- und Erwerbssphäre nur der Familie hingegeben dargestellt werden.

*Doris Kaufmann, Bremen*

Sylvia Möhle, *Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840*, Campus Verlag, Frankfurt/Main etc. 1997, 256 S., kart., 78 DM.

Über Jahrhunderte hinweg war die einvernehmliche Scheidung zweier verheirateter Menschen für Kleriker und Juristen gleichermaßen eine Schreckensvision. Die Ehe zwischen Mann und Frau hätte damit nicht nur aufgehört, ein vom christlichen Gott gestiftetes Sakrament zu sein, sie wäre auf diese Weise zu einem schlichten bürgerlichen Vertrag geronnen, dessen Beginn und Auflösung im – wenn auch rechtlich fixierten – Belieben der Vertragspartner gestanden hätte. Zu einer solchen Konzeption der Ehe in Ehe recht und gerichtlicher Praxis, aber auch im Bewusstsein heiratender Menschen war es ein sehr weiter Weg mit zahlreichen Hindernissen, Ab- und Umwegen. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert galt, wie Sylvia Möhle in ihrer Studie über Ehekonflikte und sozialen Wandel in Göttingen zeigt, die Ehe noch immer als Privileg: Heiratsbeschränkungen sollten sicherstellen, dass in den unterbürgerlichen Schichten keine Familien gegründet wurden, die dann womöglich der Armenfürsorge anheim fielen; Heiratswillige aus Bürgertum und Adel mussten die Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder vorweisen; Beamte, Soldaten und Studenten brauchten eine entsprechende Erlaubnis ihrer Vorgesetzten. Doch nicht nur die Eheschließung, gerade auch die Trennung einer Ehe sollte keinesfalls eigenmächtig erfolgen: Selbst in protestantischen Territorien, wo die Ehe nicht länger als Sakrament und deshalb als prinzipiell auflösbar angesehen wurde, bemühten sich die mit Eheklagen befassten Instanzen energisch – etwa mittels Strafandrohung – um »Versöhnung« der Zerstrittenen, d.h. um Rücknahme des Trennungsbegehrens. In Anlehnung an das in den katholischen Gebieten geltende kanonische Recht mochten sie lediglich »böslche Verlassung« und Ehebruch als Beweise hoffnungsloser Zerrüttung anerkennen. Die für Katholiken allein mögliche Trennung von Tisch und Bett verfügten protestantische Obrigkeiten häufig zeitlich begrenzt als Schlichtungsversuch und – im Falle des Scheiterns – als Voraussetzung für eine Scheidung, wobei sie diese Verfügung im frühen 19. Jahrhundert mitunter so oft verlängerten, dass sie eine Scheidung damit letztlich verhinderten.

Möhles Studie bietet Einblick in ein bemerkenswertes Quellensample: In Göttingen, seit 1734 Universitätsstadt, saßen mit der protestantischen Kirchenkommission und der Universitätsdeputation zwischen 1740 und 1840 sowohl eine kirchliche als auch eine weltliche Behörde über die zur Anzeige gebrachten Ehekonflikte der städtischen Untertanen zu Gericht. Eine nicht unbeträchtliche und zudem steigende Zahl von Eheklagen aus Handwerk, Klein- und Bildungsbürgertum sowie einige wenige aus den unterbür-

gerlichen Schichten und den höheren Ständen belegen, dass seit dem 18. Jahrhundert Streit und Gewalt in der Ehe allmählich immer seltener als unglückliches, lebenslanges Schicksal hingenommen, sondern zunehmend ein obrigkeitlich sanktionierter Ausweg aus der persönlichen Notlage gesucht wurde. Die Mehrzahl der Eheklagen erhoben Frauen. Sie taten das, obwohl sie im dann folgenden Verfahren mit Männern konfrontiert waren, die in aller Regel den Aussagen ihrer Geschlechtsgenossen eher Glauben schenkten und misstrauisch untersuchten, ob Frauen ihren Männern nicht etwa Anlass zu Misshandlungen gegeben hatten.

Seit der Reformation bestand grundsätzlich die Möglichkeit, auf Scheidung einer Ehe zu klagen, aber erst im Laufe des 18. Jahrhunderts machte in Göttingen eine nennenswerte Zahl von Menschen davon Gebrauch. Die meisten von ihnen stammten dem Sozialprofil der Stadt entsprechend aus dem Handwerk. Indem Sylvia Möhle ihre Analyse der Eheklagen in eine Untersuchung der sozioökonomischen Entwicklung Göttingens einbettet, gelangt sie zu der These, dass den meisten der öffentlich bekannt gemachten Ehekongflikte – anders lautenden Angaben zum Trotz – Streit um Besitz, Macht und die innereheliche Arbeitsteilung zugrunde lagen. Viele Handwerke waren in die Krise geraten, die Gründung der Universität forcierte eine wirtschaftliche Umstrukturierung, und so verrichteten nicht nur immer mehr Männer, sondern auch Frauen außerhäusliche Dienstleistungen und Lohnarbeit. Scheiterte das gemeinsame Wirtschaften, kam es in vielen Ehen zu heftigen gegenseitigen Vorwürfen, zu Ehrverletzungen und Handgreiflichkeiten, nicht selten auch zu Übergriffen auf das Eigentum des Partners. Da die bürgerlichen Mitglieder von Konsistorium und Universitätsdeputation dem Ideal einer »Hausfrauenehe« anhängen, glaubten sie mit den streitbaren Ehemännern, dass Aushäusigkeit von Frauen auf Vernachlässigung häuslicher Pflichten und einen unmoralischen Lebenswandel hindeute. Scheidungsbegehren von Frauen wurde häufig selbst dann nicht stattgegeben, wenn diese von ihren Männern wiederholt geschlagen worden waren. Bestenfalls hob man während des Prozesses die Kohabitationspflicht der Frau auf und hielt den Mann an, ihr derweil Alimente zu zahlen. Weibliche Gewalt, die üblicherweise eher in verbalen Ausfällen bestand, galt als gleichgewichtig und als ebenso schädlich wie die körperliche Züchtigung, mit dem Unterschied, dass sie nicht durch die eheherrliche Disziplinargewalt gerechtfertigt schien, sondern als provozierende Unbotmäßigkeit bewertet wurde. So machte sich in Göttingen anders als in anderen Gegenden weder die geistliche noch die weltliche Obrigkeit zum Anwalt scheidungswilliger Frauen. Vielmehr waren beide darauf bedacht, die Vorherrschaft der Ehemänner über den gesellschaftlichen Wandel hinwegzuretten, sogar um den Preis, die Armenkasse mit zusätzlichen Unterstützungen für nicht geschiedene und folglich auch nicht wiederverheiratungsfähige Unterstützungsbedürftige zu belasten.

Sylvia Möhle entfaltet ein eindruckliches Panorama unterschiedlich gelagerter Ehekongflikte und lässt die schriftlichen Quellen – Beschwerden, Klagen, Gegenklagen, Verhörprotokolle, Zeugenaussagen, Urteile – ausführlich zu Wort kommen. Damit ist vielfältiges Anschauungsmaterial gewonnen. Dieses wird jedoch von der Verfasserin nicht immer ganz einsichtig systematisiert und insgesamt zu wenig ausgedeutet. Weder erläutert die Autorin uns heute keineswegs mehr selbstverständliche (dabei aber offenbar höchst aussagekräftige) frühneuzeitliche Begriffe, noch analysiert sie eingehender Argumentation und Sprachduktus der Quellen. Auf Widersprüche in den Aussagen weist sie zwar hin, doch zumeist geht sie ihnen nicht auf den Grund. Die Fallstudien bleiben so teilweise im Deskriptiven stecken. Die Quellenzitate erscheinen allzu oft als bloß illustratives Beiwerk, bestenfalls dazu angetan, unsere zeitliche und soziale Distanz zu den historischen Akteuren zu unterstreichen. Das ist um so bedauerlicher, als die Autorin davon ausgeht, dass die von ihr ausgewählten Quellen zwar durch die Verschriftlichung Dritter sowie die Anpassung der Klagen an die biblischen und damit allein aussichtsreichen

Trennungsgründe überformt sind, dass sie trotzdem aber Aufschluss geben über die den Texten zugrunde liegenden Konflikte zwischen den Eheleuten sowie über deren Erwartungen an die Ehe und aneinander. Überzeugender wäre diese Prämisse, wenn nun im Einzelfall untersucht worden wäre, wie ein Schriftstück zustande gekommen ist, welche jeweiligen Interessen sichtbar werden, wo also genau sein Aussagewert liegt.

Obwohl das Buch Fragen offenlässt, bietet es neben anregendem Material interessante Thesen, die es weiter zu diskutieren gilt. Der gerichtliche Umgang mit Scheidungsbegehren erweist sich als höchst geeignet, Einblick zu nehmen in obrigkeitliche Versuche, das Zusammenleben von Mann und Frau zu regulieren und eine innereheliche Hierarchie zugunsten des Mannes aufrechtzuerhalten. Es zeigt sich einmal mehr, dass gesetzliche Normen wie auch gesellschaftliche Ideale mit darüber entscheiden, was Männer und Frauen für legitim und zumutbar halten. Deutlich wird aber zugleich, dass Menschen nicht bloß Objekte solcher Vorstellungen sind, sondern sie sich diese zu eigen machen und für ihre Zwecke einsetzen, sie unter Umständen uminterpretieren oder unterlaufen. Manche Rechtsfigur erscheint deshalb langfristig als obsolet. Sicher hat die bis in die 1970er Jahre andauernde gerichtliche Suche danach, welcher der beiden Partner die »Schuld« am Scheitern einer Ehe trägt, Moralbegriffe und (Un-)Rechtsbewusstsein nachhaltig geprägt. Zu vermuten ist allerdings auch, dass Scheidungen bereits im 18. und 19. Jahrhundert bisweilen einvernehmlicher zustande kamen, als die Gerichte erlaubten.

*Ulrike Weckel, Berlin*

Rüdiger Hachtmann, Berlin 1848. Eine Politik- und Gesellschaftsgeschichte der Revolution, Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Bonn 1997, 1008 S., geb., 98 DM.

Eine Politik- und Gesellschaftsgeschichte der Revolution von 1848 in Berlin will Rüdiger Hachtmann liefern. Dabei liegt sein Schwerpunkt eindeutig auf dem Bereich der Gesellschaftsgeschichte. Er möchte »allen relevanten politischen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Prozessen Raum geben« und aus ihrem Zusammenwirken den Ablauf der Ereignisse verständlich machen, ohne einem Bereich im voraus Priorität zuzuordnen. Dieses große Programm hat er nahezu vollständig realisiert. Damit ist das Werk nicht nur unentbehrlich für das Verständnis der Revolution, sondern auch eines der wichtigsten Werke zur deutschen Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts in der letzten Zeit, wurden doch in der Revolution die sozialen Nöte, Sorgen und Hoffnungen der Bevölkerung deutlicher artikuliert als in vielen Jahrzehnten vor- und nachher.

Der Stoff, den Hachtmann vor dem Leser ausbreitet, umfasst nahezu alle Äußerungen des gesellschaftlichen Lebens; nur die Kultur im engeren Sinne, etwa das Theaterleben, hat der Verfasser ausgespart. Der Autor kennt die Spannungen an der Universität ebenso gut wie die Aufläufe der Erdarbeiter, er kennt die verzweifelte Not der Kattundrucker wie die Befürchtungen der Börsianer, er unterrichtet uns über die Forderungen der Lehrer und der Ärzte, er erläutert uns die 51 Eingaben von Handwerker- und Arbeitergruppen, er zeigt Stellung und Haltung der evangelischen Kirche, der Juden, der Frauen und vieles andere mehr. Der gewaltige Stoff wird nie Selbstzweck; immer behält Hachtmann sein Ziel im Auge, die Wirkung der sozialen Gegebenheiten auf den Ablauf der Revolution zu verfolgen. Alles, was er darstellt, ist relevant. Hachtmann schweift nicht ab, er wiederholt sich nicht, sondern ist präzise und konzentriert. Seine Belege für Aussagen zur politischen und sozialen Entwicklung sind vorzüglich und zahlreich, seine Schlussfolgerungen in aller Regel überzeugend; stets fußt er auf einer klaren, vor dem Leser begründeten Begrifflichkeit. Für den sozialhistorisch interessierten Laien und mehr